

Kindergeld-Nr. <input type="text"/>
Steuerliche Identifikationsnummer der antragstellenden Person <input type="text"/>

Antrag auf Kindergeld

Beachten Sie bitte die anhängenden Hinweise und das [Merkblatt Kindergeld](#).

Anzahl der beigefügten „Anlage Kind“:

1 Angaben zur antragstellenden Person

Name		Titel	
Vorname		Ggf. Geburtsname und Name aus früherer Ehe	
Geburtsdatum	Geschlecht	Staatsangehörigkeit (bei nicht EU-/EWR-Staatsangehörigkeit bitte Nachweis Aufenthaltstitel beifügen!)	Telefonische Rückfrage tagsüber unter Nr.:
Anschrift (Straße/Platz, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)			

Familienstand: ledig | seit | verheiratet | in eingetragener Lebenspartnerschaft lebend
 verwitwet | geschieden | dauernd getrennt lebend

2 Angaben zum/zur Ehepartner/in der antragstellenden Person

Name		Vorname		Titel	
Geburtsdatum		Staatsangehörigkeit		Ggf. Geburtsname und Name aus früherer Ehe	
Anschrift, wenn abweichend vom Antragsteller (Straße/Platz, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)					

3 Angaben zum Zahlungsweg

IBAN					
BIC		Bank, Sparkasse (ggf. auch Zweigstelle), Postbank		Kontoinhaber	

Hinweis nach dem Bundesdatenschutzgesetz: Die Daten werden aufgrund und zum Zweck der §§ 31, 62 bis 78 Einkommensteuergesetz und der Regelungen der Abgabenordnung bzw. aufgrund des Bundeskindergeldgesetzes und des Sozialgesetzbuches erhoben, verarbeitet und genutzt.

Ich versichere, dass ich alle Angaben (auch in den Anlagen) vollständig und wahrheitsgetreu gemacht habe. Mir ist bekannt, dass ich alle Änderungen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung sind, unverzüglich der Familienkasse mitzuteilen habe. Das Merkblatt über Kindergeld habe ich erhalten und von seinem Inhalt Kenntnis genommen.

Datum 18.02.2014

Ich bin damit einverstanden, dass dem Antragsteller/der Antragstellerin das Kindergeld gezahlt wird.

.....
 Unterschrift des Antragstellers/

.....
 Unterschrift des gemeinsam mit dem Antragsteller/der Antragstellerin in einem Haushalt lebenden Ehepartners oder anderen Elternteils

Nur von der Familienkasse der BA auszufüllen

Antrag angenommen	Ich bestätige die Richtigkeit der Änderungen/Ergänzungen zu den	Vorgang im DV-Verfahren		Datum / NZ	
	Fragen	Zu 1: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> KG-Nr.	Zu 2: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> KG-Nr.		
..... (Datum/Namenszeichen des Antragsannehmers)		Zu Anlage 1: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> KG-Nr.			
..... (Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin)		Zu Anlage 2: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> KG-Nr.			
		Zu Anlage 3: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> KG-Nr.			
		Zu Anlage 4: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> KG-Nr.		Stammdaten erfasst	

Hinweise zum Antrag auf Kindergeld und zur Anlage Kind

Füllen Sie bitte den Antragsvordruck und die Anlage Kind sorgfältig und gut leserlich aus und kreuzen Sie das Zutreffende an. Vergessen Sie Ihre Unterschrift nicht! Sofern Sie minderjährig sind, muss Ihr gesetzlicher Vertreter für Sie unterschreiben.

Lassen Sie den Antrag auch von dem mit Ihnen gemeinsam in einem Haushalt lebenden Ehepartner/anderen Elternteil unterschreiben, wenn er damit einverstanden ist, dass Sie das Kindergeld erhalten. Wenn kein Einvernehmen besteht, teilen Sie dies bitte der Familienkasse mit. Wurde der Berechtigte gerichtlich bestimmt, fügen Sie bitte den Beschluss bei.

Angaben zur antragstellenden Person und zum/zur Ehepartner/in

Wenn beide Elternteile eines Kindes die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kindergeld erfüllen, ist als antragstellende Person der Elternteil einzutragen, der nach dem Willen beider Elternteile das Kindergeld erhalten soll. Beim Familienstand ist nur dann „dauernd getrennt lebend“ anzukreuzen, wenn bei Ehepaaren mindestens ein Ehepartner die Absicht hat, die Trennung ständig aufrechtzuerhalten. Sofern Sie nicht verheiratet sind oder Ihr Ehepartner nicht zugleich der andere leibliche Elternteil mindestens eines der in der/den „Anlage/n Kind“ aufgeführten Kinder ist, teilen Sie die Angaben zum anderen leiblichen Elternteil (bei Pflege- oder Enkelkindern zu beiden leiblichen Elternteilen) bitte auf der jeweiligen „Anlage Kind“ mit.

Sofern Sie **nicht** die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines EU-/EWR-Staates bzw. der Schweiz besitzen, fügen Sie bitte einen **Nachweis über den Aufenthaltstitel** bei (z. B. Passkopie).

Geben Sie bitte das Konto an, auf welches das Kindergeld überwiesen werden soll. Die IBAN (internationale Bankkontonummer) und der BIC (internationaler, standardisierter Bank-Code) ersetzen die bisherigen nationalen Kontoangaben und können Ihrem Kontoauszug entnommen werden.

Anlage Kind

Bitte füllen Sie die „Anlage Kind“ vollständig aus. Kinder, für die eine andere Person Kindergeld erhält, können sich bei Ihnen kindergelderhöhend auswirken (Zählkinder). Bei einem erstmaligen Antrag auf Kindergeld nach Geburt ist die „Geburtsbescheinigung für Kindergeld“ im Original beizufügen. Bei einem im Ausland geborenen Kind ist als Nachweis die Geburtsurkunde ausreichend. Für über 18 Jahre alte Kinder ist die Anlage nur auszufüllen, wenn sie eine der im Kindergeldmerkblatt genannten besonderen Voraussetzungen erfüllen. Entsprechende Nachweise (z. B. über die Schul- oder Berufsausbildung) sind beizufügen. Ist Ihr Kind behindert, füllen Sie bitte zusätzlich den Vordruck „Anlage für das volljährige behinderte Kind“ aus. Bei angenommenen Kindern bitte den Annahmebeschluss des Familiengerichts beifügen.

„Andere Personen“, zu denen ein Kindschaftsverhältnis besteht, sind: Eltern, Stiefeltern, Adoptiveltern, Pflegeeltern, Großeltern.

Anschrift des Kindes

Wenn Kinder außerhalb Ihres Haushalts leben, geben Sie den Grund an (z. B. Unterbringung bei Großeltern/in einer Pflege-stelle/in einem Heim, wegen Schul- oder Berufsausbildung).

Familienstand des Kindes

Heiratet Ihr Kind, sind Sie spätestens ab dem auf die Eheschließung folgenden Monat nicht mehr kindergeldberechtigt, es sei denn, der Ehepartner des Kindes ist aufgrund niedrigen Einkommens zum Unterhalt Ihres Kindes nicht in der Lage. Entsprechendes gilt, wenn das Kind in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, dauernd getrennt lebt, geschieden ist oder wenn das nicht verheiratete (Kindeskind betreuende) Kind einen Unterhaltsanspruch nach §1615i BGB gegenüber dem Vater bzw. der Mutter ihres Kindes hat. Bitte machen Sie daher in den entsprechenden Feldern Eintragungen.

Kindschaftsverhältnis zur antragstellenden Person, zum/zur Ehepartner/in und zu anderen Personen

Die Eintragung der hier abgefragten Angaben ist in jedem Fall erforderlich. Wenn der andere Elternteil/die Eltern des Kindes verstorben sind, ist dies durch den Zusatz „verstorben“ anzugeben. Ist für ein Kind die Vaterschaft nicht rechtswirksam festgestellt worden, ist „unbekannt“ bzw. „Vaterschaft nicht festgestellt“ einzutragen.

Geldleistung von einer Stelle außerhalb Deutschlands/von einer zwischen- oder überstaatlichen Stelle

Hier sind beispielsweise Familienleistungen für Kinder, die im Ausland gezahlt werden oder kindbezogene Leistungen, die von einer Beschäftigungsbehörde, wie z. B. der Europäischen Union, gezahlt werden, einzutragen.

Sind oder waren Sie oder eine andere Person, zu der das Kind in einem Kindschaftsverhältnis steht, in den letzten 5 Jahren vor der Antragstellung: (...)

„Tätigkeit im öffentlichen Dienst“ bedeutet eine Tätigkeit als Beamter/Versorgungsempfänger/Angestellter/Arbeiter des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder als Richter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit.

Hierzu zählt auch die bei einem privaten Arbeitgeber ausgeübte Tätigkeit, soweit Angehörige des öffentlichen Dienstes hierfür beurlaubt worden sind. Nicht zum öffentlichen Dienst zählen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (Kirchen einschl. der Ordensgemeinschaften), kirchlichen Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten u. ä.) sowie die Spitzen-/Mitgliedsverbände der freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Einrichtungen.

Die Fragen 5b bzw. 5c sind auch dann mit „ja“ zu beantworten, wenn Sie, Ihr Ehegatte oder eine andere Person, zu der eines der Kinder in einem Kindschaftsverhältnis steht, im diplomatischen oder konsularischen Dienst tätig sind oder waren.

Rechtslage ab 2012

Die Berücksichtigung eines über 18 Jahre alten Kindes hinsichtlich der Zahlung von Kindergeld ist ausgeschlossen, wenn das Kind nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums einer anspruchsschädlichen Erwerbstätigkeit nachgeht.

Rechtslage bis 2011

Die Berücksichtigung eines über 18 Jahre alten Kindes hinsichtlich der Zahlung von Kindergeld ist ausgeschlossen, wenn das Kind Einkünfte und Bezüge von mehr als 8.004 Euro (bis 2009: 7.680 Euro) hat, die zur Bestreitung seines Unterhalts oder seiner Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind. Aus diesem Grund ist der Antrag auf Kindergeld für ein volljähriges Kind immer um die „Erklärung zu den Einkünften und Bezügen“ und ggf. die „Erklärung zu den Werbungskosten“ zu ergänzen.

Ausführliche Informationen zum Kindergeld finden Sie im Internet unter www.bzst.de bzw. unter www.familienkasse.de.